

Merkblatt

Schülerbeförderung Asyl



Ansprechpartner:

Christina Mühlbauer

Tel. 08092/823-522

Fax: 08092/823-9522

Mail: christina.muehlbauer@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.63

Andrea Raab

Tel.: 08092/823-410

Fax: 08092/823-9410

Mail: andrea.raab@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.61

Angelika Jaist

Tel.: 08092/823-457

Fax: 08092/823-9457

Mail: angelika.jaist@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.61

Formulare:

<http://www.lra-ebe.de/Verkehr/Schuelerbefoerderung.aspx>



Besuch einer BIK oder BIK-V

(keine Deutschkurse, Integrationskurse oder Ähnliches!):

- Besucht ein Schüler eine BIK oder BIK-V, ist eine Bestellung einer Jahresfahrkarte möglich. Diese kann **einmal pro Monat** bestellt werden (Zeitpunkt ist abhängig von den Ferien) und wird dann direkt von der jeweiligen Schule ausgegeben. Die Beantragung einer kostenlosen Schülerjahresfahrkarte erfolgt durch den **Schüler selbst** (Ausnahme: BS Wasserburg beantragt zentral selbst). **Bis** zum tatsächlichen Erhalt der Fahrkarte (wird in der Schule ausgegeben) müssen die Schüler die Fahrtkosten selbst tragen. **Sobald** sie die Jahresfahrkarte erhalten haben, können die Fahrtkosten durch Vorlage der Original-Tickets von uns rückerstattet werden. **Eine frühere Erstattung ist nicht möglich!**

Eine Übersicht der Fehltage inkl. kurzer Schulbestätigung sollte der Schüler dabei haben.

Sie erreichen uns	Mo. – Fr.	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
	Mo. – Mi.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Do.	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin!

Sollte ein Schüler keine Bankverbindung besitzen, sind die Öffnungszeiten der Kreiskasse zu beachten, da sonst keine Auszahlung möglich ist:

Mo. – Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- Bei uns werden die Schüler unter dem Namen und dem Geburtsdatum des **Ausweises** geführt, daher bitten wir auf diese Schreibweise zu achten.
- Sollten sich während des Schuljahres Daten des Schülers (Name, Geburtsdatum, Adresse → Ausweis beachten!) **ändern**, bitten wir um **zeitnahe Mitteilung** direkt per Mail an uns (bei Besuch der BS Wasserburg zentral über diese). Bei Aushändigung der neuen Fahrkarte muss die alte Fahrkarte eingezogen und an uns geschickt werden (**Keine Aushändigung, wenn die alte Fahrkarte nicht abgegeben wird**).

- Bei **Verlust** der Schülerjahresfahrkarte durch den Schüler ist eine Verlustmeldung auszufüllen (siehe Link „Formulare“). Eine neue Fahrkarte wird nach Eingang der Verlustmeldung durch uns bestellt und ist in der Regel innerhalb einer Woche wieder an der Schule. In der Zwischenzeit hat der Schüler die Fahrtkosten **selbst zu tragen** und diese können **nicht** durch uns erstattet werden.
- Bei Ableisten eines Praktikums können die Fahrtkosten zum Unterricht bzw. zur Praktikumsstelle **nach dessen Beendigung** erstattet werden (nur Erstattung der kostengünstigsten Variante möglich). Dazu benötigen wir eine Mitteilung über den Zeitraum/Tage des Praktikums mit evtl. Fehltagen und Angaben zur Adresse des Betriebs, o. Ä. (**ggf. Praktikumsbestätigung**). Bei Vorlage der Originalfahrkarten und der beschriebenen Informationen ist eine zeitnahe Rückerstattung kein Problem.
- Tritt ein Schüler vorzeitig aus der Schule aus, ist es **zwingend notwendig**, dass die Schülerjahresfahrkarte **eingezogen** wird, da wir sonst die restlichen Monate dem Schüler **in Rechnung stellen** müssen. Daher bitten wir Sie immer darauf zu achten, dass die Schüler die Fahrkarten (gerne auch bei der jeweiligen Schule) abgeben.

Besuch einer Berufsschule in Teilzeitunterricht (Blockunterricht oder einzelne Wochentage):

- Besucht ein Schüler eine **Berufsschule mit Unterricht an einzelnen Wochentagen oder Blockunterricht** ist am Schuljahresende ein Rückerstattungsantrag (**spätestens bis 31.10. nach Ende des Schuljahres**) abzugeben (→ keine Ausgabe von Fahrkarten durch uns). Dabei hat der Schüler 440,00 € (=Familienbelastungsgrenze pro Schuljahr) **selbst** zu tragen. Erhält er jedoch **Sozialhilfeleistungen** (HLU nach SGB XII, ALG II oder Sozialgeld nach SGB II), seine Eltern oder er selbst erhalten **für drei oder mehr Kinder Kindergeld** oder es liegt eine **Schwerbehinderung** vor (Nachweis ist immer beizulegen; von August oder September des Schuljahresanfangs) **entfällt** diese Familienbelastungsgrenze.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich über die o. g. Telefonnummern oder Mail-Adressen direkt an uns.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit unsere Arbeit und die Richtlinien, an welche wir uns halten müssen, verständlich erklären konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Schülerbeförderung